

Herstellergarantie der Siemens AG

Dem Verbraucher (Kunden) wird unbeschadet seiner Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer eine Haltbarkeitsgarantie zu den nachstehenden Bedingungen eingeräumt:

- (1) Neugeräte und deren Komponenten, die aufgrund von Fabrikations- und/oder Materialfehlern innerhalb von 24 Monaten ab Kauf einen Defekt aufweisen, werden von Siemens nach eigener Wahl gegen ein dem Stand der Technik entsprechendes Gerät kostenlos ausgetauscht oder repariert. Für Verschleißteile (z. B. Akkus, Tastaturen, Gehäuse, Gehäusekleinteile, Schutzhüllen - soweit im Lieferumfang enthalten) gilt diese Haltbarkeitsgarantie für sechs Monate ab Kauf.
- (2) Diese Garantie gilt nicht, soweit der Defekt der Geräte auf unsachgemäßer Behandlung und/oder Nichtbeachtung der Handbücher beruht.
- (3) Diese Garantie erstreckt sich nicht auf vom Vertragshändler oder vom Kunden selbst erbrachte Leistungen (z. B. Installation, Konfiguration, Softwaredownloads). Handbücher und ggf. auf einem separaten Datenträger mitgelieferte Software sind ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen.
- (4) Als Garantienachweis gilt der Kaufbeleg mit Kaufdatum. Garantieansprüche sind innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis des Garantiefalles geltend zu machen.
- (5) Ersetzte Geräte bzw. deren Komponenten, die im Rahmen des Austauschs an Siemens zurückgeliefert werden, gehen in das Eigentum von Siemens über.
- (6) Diese Garantie gilt für in der Europäischen Union erworbene Neugeräte. Garantiegeberin ist die Siemens Aktiengesellschaft, Schlavenhorst 88, D-46395 Bocholt.
- (7) Weiter gehende oder andere Ansprüche aus dieser Herstellergarantie sind ausgeschlossen. Siemens haftet nicht für Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn und den Verlust von Daten, zusätzlicher vom Kunden aufgespielter Software oder sonstiger Informationen. Die Sicherung derselben obliegt dem Kunden. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- (8) Durch eine erbrachte Garantieleistung verlängert sich der Garantiezeitraum nicht.
- (9) Soweit kein Garantiefall vorliegt, behält sich Siemens vor, dem Kunden den Austausch oder die Reparatur in Rechnung zu stellen. Siemens wird den Kunden hierüber vorab informieren.
- (10) Eine Änderung der Beweislastregeln zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Zur Einlösung dieser Garantie wenden Sie sich bitte an den Siemens-Telefonservice.